

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2025

DANIEL WERNLI, Präsident NVB und NGF, Zürich

Inhalt

	Zusammenfassung	1
1.	Entwicklungen in der Schweiz und in Liechtenstein.....	1
2.	Council of Bureaux (COB).....	4
3.	Weitere Mitgliedschaften des NVB und des NGF	6
4.	Schadensabwicklung und Entschädigungsstelle.....	7
5.	Finanzen	8
6.	Weiterbildung	9
7.	Organisation und Personelles	10

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über die Tätigkeit des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz (NVB) und des Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) im Jahr 2025 enthält einen Überblick über die wichtigsten Themen, welche die Gremien der beiden Vereine im vergangenen Jahr sowie auch zu Beginn des Jahres 2026 beschäftigt haben. Weitere aktuelle Informationen können der Webseite des NVB und des NGF sowie dem Jahresabschluss 2025 entnommen werden (<https://www.nbi-ngf.ch/de/nvb/facts-figures/portrait-und-kennzahlen-jahresabschluss>).

1. Entwicklungen in der Schweiz und in Liechtenstein

1.1. Schweiz

Das am 1. Januar 2024 in der Schweiz in Kraft getretene Insolvenzrecht Versicherungen sieht vor, dass der NGF für Insolvenzfälle – d.h. Versicherungskonkurse und Sanierungsmassnahmen von Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherern – ab deren Eintritt jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren bis zu einem maximalen Betrag von CHF 700 Mio. Leistungen erbringen und grundsätzlich auch entsprechende Mittel zur Verfügung

bereithalten muss¹. Diese Mittel müssen gemäss Verkehrsversicherungsverordnung innert "angemessener Zeit"² geäuft werden.

Gespräche zwischen ASTRA, FINMA, dem SVV und dem NGF haben ergeben, dass der Zielwert von CHF 700 Mio. Rückstellungen per 2045 grundsätzlich ohne Erhöhung des von den Halterinnen und Haltern von Motorfahrzeugen an das NVB und den NGF zu leistenden Grundbeitrags von CHF 4.20 pro Fahrzeug und Kalenderjahr erreicht werden kann, soweit keine besonderen Vorkommnisse diese Annahme in Frage stellen und eine entsprechende Anpassung dieses Beitrags erfordern würden.

Per 31. Dezember 2025 hat der NGF unter der Position «Insolvenzdeckung» für die Schweiz CHF 245.4 Mio. bilanziert. Die Rückstellungen für Insolvenzfälle von schweizerischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherern einerseits und liechtensteinischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherern andererseits wurden am 1. Januar 2025 getrennt, dies in Umsetzung des per 1. Januar 2025 revidierten Notenaustausches zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Schadensdeckung bei Strassenverkehrsunfällen³ (vgl. Einzelheiten unter Titel 1.2 Liechtenstein).

Per 1. Januar 2026 wurde der Beitrag für den NGF von CHF 3.80 auf CHF 3.90 erhöht, derjenige für das NVB gleichzeitig von CHF 0.40 auf CHF 0.30 gesenkt. Der insgesamt von den Motorfahrzeughalterinnen und Motorfahrzeughaltern zu leistende Grundbeitrag für leichte Motorfahrzeuge bleibt unverändert bei CHF 4.20.

Seit dem 1. Januar 2026 müssen die Halterinnen und Halter von Motorrädern nur noch einen Drittel dieses Grundbeitrages ausrichten. Demgegenüber stieg der Beitrag für schwere Motorfahrzeuge auf das Dreifache desselben Betrages. Diese Anpassungen mussten aufgrund des über die Jahre hinweg in statistischer Hinsicht festgestellten Veränderungen des Aufwands bei den Unfallschäden vorgenommen werden, welche durch diese Fahrzeuge verursacht werden.

1.2. Liechtenstein

Mit der Umsetzung der für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) massgeblichen Richtlinie 2021/2118 führte Liechtenstein am 1. Januar 2025 ein neues Insolvenzrecht im Strassenverkehrsgesetz ein. Das neue Recht sieht sog. Entschädigungsstellen für Insolvenzfälle vor, welche Geschädigte mit

¹ Art. 76 Abs. 5 lit. b SVG i.V. mit Art. 54b^{bis} Abs. 1 VVV

² Art. 54^{bis} Abs. 7 VVV

³ SR 0.741.319.514

Wohnsitz in einem Mitgliedstaat im Falle der Insolvenz eines Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers an dessen Stelle entschädigen⁴. Endschuldner ist jeweils die Stelle jenes Mitgliedstaates, in dem der insolvente Versicherer seinen Sitz hat. Diese neue europäische Insolvenzdeckung kennt – anders als das in der Schweiz seit dem 1. Januar 2024 geltende Insolvenzrecht – keine Obergrenze. Die Geschädigten sind nach dem jeweils anwendbaren Haftpflichtrecht umfassend zu entschädigen.

Art. 10a und 25a der Richtlinie 2021/2118 sehen vor, dass die Entschädigungsstellen für Insolvenzfälle der Mitgliedstaaten der EU bis zum 23. Dezember 2023 Vereinbarungen zur Umsetzung dieser Richtlinienbestimmungen schliessen. Dementsprechend wurden unter der Schirmherrschaft des Council of Bureaux (COB) in Brüssel zwei Abkommen ausgehandelt. Diese wurden von der Europäischen Kommission mit Bekanntmachung vom 9. Juli 2024 (C/2024/4500) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 68/2025 vom 14. März 2025, welcher die vorerwähnte Richtlinie in das EWR-Abkommen aufnimmt, konnte aufgrund eines bis zum heutigen Datum⁵ nicht aufgehobenen verfassungsrechtlichen Vorbehalts Islands nicht in Kraft treten. Dennoch erachteten es die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), der COB und der NGF für angebracht, dass der NGF die vorerwähnten Vereinbarungen per nächstmöglichem Datum unterzeichnet.

Diese Abkommensbeitritte stellen die praktische Umsetzung der Rückgriffsrechte des NGF im Falle einer Inanspruchnahme im Rahmen von Art. 72 SVG-FL und Art. 55b VVV-FL sicher. Aus diesem Grund reichte der NGF bei der Regierung Liechtensteins am 9. April 2026 ein Gesuch mit dem Antrag ein, diese möge den Beitritt des NGF zu diesen beiden Abkommen genehmigen. Die Genehmigung steht zum Zeitpunkt des Verfassens des vorliegenden Berichts noch aus⁶.

Wie bereits im Geschäftsbericht 2024 ausführlich beschrieben, machte die neue Regelung in Liechtenstein eine Revision des Notenaustausches zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Schadensdeckung bei Strassenverkehrsunfällen erforderlich, damit getrennte Rückstellungen für schweizerische und liechtensteinische Insolvenzfälle geführt werden können. Mit der neuen Regelung soll eine Querfinanzierung von reinen EWR-Risiken durch schweizerische Motorfahrzeughalter vermieden werden. Dementsprechend wurden die bis 31. Dezember 2024 geäußerten Rückstellungen für Konkursfälle, welche undifferenziert zur Finanzierung

⁴ Art. 72 Abs. 2 lit. b SVG-FL i.V.m. Art. 55b VVV-FL

⁵ Stand 14. Mai 2026

⁶ Stand 14. Mai 2026

von schweizerischen und liechtensteinischen Insolvenzfällen aufgebaut worden waren, getrennt. Dazu diente ein Verteilschlüssel, welcher dem Verhältnis der per 30. Juni 2024 in der Schweiz und in Liechtenstein zugelassenen Motorfahrzeugen entspricht⁷. So wurden ab 1. Januar 2025 Insolvenzurückstellungen von CHF 223.4 Mio. für die Schweiz und CHF 1.5 Mio. für Liechtenstein ausgewiesen.

Diese Rückstellungen werden weiter mit dem Anlageergebnis und den freien Mitteln gespeisen, welche dem NGF nach Tilgung der Verwaltungskosten und Bezahlung der Schadenfälle verbleiben. Auch für die Verteilung der freien Mittel auf die Insolvenzurückstellungen für die Schweiz und Liechtenstein kommt der vorerwähnte Verteilschlüssel zur Anwendung.

2. Council of Bureaux (COB)

2.1. Neues Presidential College (Amtszeit 2025-2030)

Die Generalversammlung des Council of Bureaux (COB), die am 5. Juni 2025 in Hamburg stattfand, bestätigte die Wahl des neuen Presidential College für eine fünfjährige Amtszeit bis zur Generalversammlung 2030. Dieses setzt sich zusammen aus Sorin Greceanu als Präsident (Vertreter des Besucherschutzpfeilers der KH-Richtlinie) sowie den Vizepräsidenten Abderrahim Diouri (Vertreter der Sektion II – Versicherungsbüros) und Daniel Wernli (Vertreter der Sektion III – Unterzeichner des Kennzeichenabkommens).

Die bisherige Präsidentin, Sandra Schwarz, Geschäftsführerin des Deutschen Büros Grüne Karte (DBGK) und der Verkehrsofferhilfe (VOH), wurde für ihre langjährigen Verdienste gewürdigt und anlässlich der Generalversammlung offiziell verabschiedet.

2.2. Überarbeitung der Internal Regulations

Im Juli 2024 nahm im Auftrag des Supervisory Board des COB eine Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit zur Überarbeitung der Internal Regulations sowie des dazugehörigen Explanatory Memorandum auf.

Ziel des Mandats ist eine grundlegende Revision der beiden Regelwerke, welche die Deckungsgarantie der Versicherungsbüros im Rahmen des Systems der Grünen Karte sowie die in deren Namen zu behandelnden Schadenfälle regeln. Aufgrund zahlreicher punktueller Anpassungen im

⁷ Anlage 1 der Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF); LR 0.741.310.111

Laufe der Jahre haben sich diese Dokumente zunehmend als unübersichtlich und schwer lesbar erwiesen. Die Arbeitsgruppe widmete sich daher insbesondere der sprachlichen, strukturellen und inhaltlichen Straffung sowie der Reduktion des Umfangs.

Ursprünglich war vorgesehen, die revidierten Dokumente der Generalversammlung 2026 zur Genehmigung zu unterbreiten. Inzwischen wurde das Mandat der Arbeitsgruppe vom Supervisory Board verlängert. Hintergrund hierfür ist, dass sich im Rahmen der Überarbeitung regelmässig materielle Auslegungs- und Grundsatzfragen stellen, welche dem Internal Regulations Committee (IRC), dem für die Auslegung und Weiterentwicklung der Internal Regulations zuständigen Gremium des COB, zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden müssen.

Das Nationale Versicherungsbüro (NVB) ist sowohl in der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Internal Regulations als auch im Internal Regulations Committee als Delegierte der Regionalgruppe Central Europe vertreten. Letzteres Mandat endet allerdings an der Generalversammlung 2026 des COB, sehen doch die Statuten regelmässige Rotationen vor.

2.3. Digitalisierung

Der COB stellt den Versicherungsbüros eine "Collaboration Platform" zur Verfügung, in welcher die Verfahren der Internal Regulation zwingend abgewickelt werden müssen. Die früher geltende Kommunikation per E-Mail ist nur noch bei kritischen Ausfällen der Plattform zugelassen.

Mit der Einführung seiner neuen IT-Plattform im Juni 2023 und der Anbindung der meisten Abläufe über API-Schnittstellen haben das NVB und der NGF einen wesentlichen Digitalisierungsschritt vollzogen. Vertreter des NVB und des NGF (Versicherer und Schadenregulierungsgesellschaften) verfügen über einen direkten Systemzugang. Dadurch konnten signifikante Effizienzsteigerungen erzielt werden: Die Verfahren werden heute deutlich schneller abgewickelt, und die Interaktionen zwischen den Anspruchsgruppen sind erheblich vereinfacht und verkürzt.

Seit dem 1. Januar 2025 sind alle Staaten des Systems der Grünen Karte verpflichtet, die IVK zusätzlich zur Papierform auch als PDF-Datei auf einem portablen elektronischen Gerät bei Kontrollen vorgewiesenes Dokument anzuerkennen. In der Schweiz kann die IVK weiterhin auch als Papierdokument herausgegeben werden, sie darf allerdings ausschliesslich auf weissem oder grünem Papier ausgedruckt werden, um im Ausland als gültig anerkannt zu werden.

3. Weitere Mitgliedschaften des NVB und des NGF

3.1. IETL

Das NVB und der NGF gehören zu den Gründungsmitgliedern des Institute for European Traffic Law (IETL) mit Sitz in Luxemburg. Das Institut ist im Bereich der Mobilität sowie der internationalen Schadenregulierung tätig und verfolgt gemäss eigener Darstellung das Ziel, den interdisziplinären Austausch zu fördern, Fachwissen und Kompetenzen weiterzuentwickeln, das öffentliche Bewusstsein für diese Themen zu stärken und deren Berücksichtigung in Politik und Recht zu unterstützen. Der Vorstand des NVB und des NGF ist der Auffassung, dass die Mitgliedschaft im IETL wesentlich zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des NVB und des NGF beiträgt, insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie den Schutz von Verkehrsoptionen im internationalen Kontext.

Das NVB und der NGF sind im Vorstand des IETL durch den Verfasser vertreten, der dem Institut seit Oktober 2023 als einer der Vizepräsidenten angehört und zugleich den Ausschuss leitet, der für die Organisation der Europäischen Verkehrsrechtstage sowie der weiteren Weiterbildungsveranstaltungen verantwortlich ist.

Die XXIV. Europäischen Verkehrsrechtstage des Instituts fanden am 2. und 3. Oktober 2025 in Bukarest statt. Im Mittelpunkt der Tagung standen aktuelle Entwicklungen im europäischen Verkehrsrecht und der internationalen Schadenregulierung, mit einem besonderen Fokus auf Mittel- und Osteuropa. Behandelt wurden insbesondere nationale Unterschiede bei der Entschädigung immaterieller Schäden sowie aktuelle europarechtliche Entwicklungen und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Zentrale Beiträge lieferten unter anderem Mădălin Roșu (Präsident des rumänischen Versicherungsbüros BAAR), Prof. Adriana Almășan (Universität Bukarest), Prof. Ansgar Staudinger (Universität Bielefeld), Sorin Greceanu (Präsident COB und Direktor BAAR) sowie Prof. em. Dr. Peter Maas (Universität St. Gallen). Ergänzt wurde das Fachprogramm durch Beiträge zu Verkehrssicherheit und Zukunftsmodellen der Mobilität sowie durch eine Darstellung der Aktivitäten des IETL, seiner Ausschüsse und der laufenden Förderung der Charta der Rechte der Verkehrsoptionen. Die Veranstaltung bot eine Plattform für fachlichen Austausch und interaktive Diskussionen zu für die Praxis der grenzüberschreitenden Schadenregulierung zentralen Themen.

3.2. HAVE

Das NVB und der NGF sind Kollektivmitglieder des Zentrums für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht (HAVE). Mit dieser Mitgliedschaft verfolgen die beiden Vereine das Ziel, den fachlichen Austausch sowie die Verbreitung von Wissen im Bereich des Haftpflicht- und Versicherungsrechts zu fördern, namentlich durch die Teilnahme an und die aktive Mitwirkung ihrer Interessengruppen an den Veranstaltungen, Weiterbildungsangeboten und Publikationen des HAVE. Der Vorstand ist der Auffassung, dass die damit verbundene Vertiefung der rechtlichen und praktischen Fachkenntnisse die Qualität der Schadenregulierung im Aufgabenbereich des NVB und des NGF nachhaltig stärkt. Dies kommt insbesondere der gesetzeskonformen und angemessenen Entschädigung von Geschädigten im Sinne des anwendbaren Rechts zugute und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des NVB und des NGF.

4. Schadensabwicklung und Entschädigungsstelle

Im Jahr 2024 (letzte verfügbare Zahlen; Stand Mai 2026) wurden dem NVB 12'961 Schadenfälle gemeldet, die durch Fahrzeuge mit ausländischen Kontrollschildern in der Schweiz verursacht wurden. Die meisten Schadenfälle wurden von Fahrzeugen mit französischen Kontrollschildern verursacht (4'534), gefolgt von Fahrzeugen mit deutschen (2'886) und italienischen Kontrollschildern (2'068).

Den ausländischen Versicherungsbüros wurden im Jahr 2024 (ebenfalls neueste verfügbare Zahlen; Stand Mai 2026) 12'307 Unfallereignisse gemeldet, welche durch Fahrzeuge mit schweizerischen und liechtensteinischen Kontrollschildern verursacht wurden, davon 3'993 in Italien, 3'549 in Frankreich und 1'907 in Deutschland. In diesen Fällen muss das NVB die Garantie für die Schadenregulierung übernehmen, falls die zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Versicherer ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen sollten.

Dem Garantiefonds wurden im Jahr 2025 3'353 neue Fälle gemeldet (Vorjahr 3'379). Dabei handelt es sich grossmehrheitlich um Ereignisse mit Fahrerflucht, denn Verkehrsunfälle, welche durch nicht versicherte Fahrzeuge verursacht werden, machen lediglich 6.5 % der Fälle aus. Insgesamt beliefen sich die Zahlungen in NGF-Schadenfällen auf CHF 7.6 Mio. im Jahr 2025.

Bei der Entschädigungsstelle des Garantiefonds wurden - wie bereits seit mehreren Jahren - auch im Jahr 2025 keine Gesuche gestützt auf Art. 79d Abs. 1 lit. a SVG eingereicht (Nichteinhaltung der dreimonatigen Frist zur Abgabe einer begründeten Antwort). Dies führt den Vorstand zum Schluss, dass die Regulierung durch die zur Schadensabwicklung angegangenen Stellen als qualitativ hochstehend und proaktiv bezeichnet werden kann. Die sehr geringe Anzahl an Gerichtsverfahren mit einer Passivlegitimation des NVB und des NGF, die vernachlässigbare Menge an Beschwerden (8 im Jahr 2025 gemeldete Fälle), die guten Resultate der Revision der Schadenfälle durch die Gesellschaften selbst (Fachcontrolling) sowie durch eigens dafür eingesetzte Revisoren (Fachrevision) runden dieses erfreuliche Bild in Bezug auf die Qualität der im Namen der beiden Vereine bearbeiteten Schadenfälle ab.

5. Finanzen

Im Jahr 2025 betrugen die von den Halterinnen und Haltern leichter Motorfahrzeuge bis 3.5t erhobenen Beiträge zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben der beiden Vereine CHF 0.40 zugunsten des NVB sowie CHF 3.80 zugunsten des NGF. Für Motorräder gelangte jeweils der hälftige Beitrag zur Anwendung, während für schwere Motorfahrzeuge der doppelte Ansatz erhoben wurde. Insgesamt zogen die Mitgliedgesellschaften im Berichtsjahr im Namen des NVB und des NGF Beiträge in der Höhe von CHF 24.6 Mio. ein.

Für das Jahr 2026 wurden – wie bereits einleitend erwähnt – von der FINMA sowie von der liechtensteinischen Regierung leicht angepasste Beitragssätze genehmigt. Der Beitrag zugunsten des NGF wurde dabei von CHF 3.80 auf CHF 3.90 erhöht, während jener für das NVB von CHF 0.40 auf CHF 0.30 gesenkt wurde. Der von den Halterinnen und Haltern von Personenwagen geschuldete Gesamtbetrag bleibt damit unverändert bei insgesamt CHF 4.20. Seit dem Beitragsjahr 2026 entrichten Halterinnen und Halter von Motorrädern neu ein Drittel und Halterinnen und Halter von schweren Motorfahrzeugen das Dreifache dieses Grundbetrags. Diese Anpassung wurde erforderlich, da sich das Schadensaufkommen in den beiden betroffenen Fahrzeugkategorien in den vergangenen Jahren verändert hat.

Mit Blick auf die ab dem 1. Januar 2027 geltenden Beiträge ist vorgesehen, dass diese künftig nicht mehr jährlich, sondern für einen Zeitraum von fünf Jahren genehmigt werden. Sollte sich während dieser Periode zeigen, dass eine Anpassung notwendig wird – namentlich dann, wenn die Äufnung der Mittel zur Deckung von Insolvenzfällen nicht mehr innert angemessener Frist sichergestellt wäre –, würden das NVB und der NGF bereits vor Ablauf des

vorgesehenen Fünfjahreszeitraums eine entsprechende Beitragsänderung beantragen.

Per 31. Dezember 2025 belief sich das Vermögen des NVB auf CHF 68.2 Mio. (Vorjahr CHF 65.8 Mio.), jenes des NGF auf CHF 282.8 Mio. (Vorjahr CHF 261.1 Mio.). Besonders hervorzuheben sind die Insolvenzdeckungsrückstellungen, welche per Bilanzstichtag für die Schweiz CHF 245.4 Mio. und für Liechtenstein CHF 1.6 Mio. erreichten.

Die Jahresrechnungen der beiden Vereine sowie das Vorliegen eines internen Kontrollsystems wurden im Rahmen der ordentlichen Revision durch die Revisionsstelle EY geprüft. Die Revisionsstelle empfiehlt den Mitgliederversammlungen des NVB und des NGF, die Jahresrechnungen 2025 ohne Vorbehalt zu genehmigen.

6. Weiterbildung

Die 28. Claims Conference fand am 30. und 31. Oktober 2025 in Konstanz statt. Die Veranstaltung bot den Teilnehmenden aus dem In- und Ausland eine vertiefte Auseinandersetzung mit aktuellen rechtlichen und praktischen Fragestellungen der grenzüberschreitenden Schadenregulierung im Motorfahrzeugbereich.

Die Konferenz wurde durch den Präsidenten von NVB & NGF eröffnet, der einen Überblick über die aktuellen thematischen Schwerpunkte und Herausforderungen der beiden Vereine gab. Im Anschluss beleuchtete der Präsident des COB die derzeit zentralen Themen innerhalb des Systems der Grünen Karte und ordnete diese in den europäischen Kontext der Schadenregulierung ein.

Ein erster fachlicher Schwerpunkt lag auf dem internationalen Haftpflicht- und Kollisionsrecht. Dabei wurden die praktische Anwendung der Rom-II-Verordnung sowie des Haager Übereinkommens in der Schadenpraxis dargestellt und aus unterschiedlichen Perspektiven diskutiert. Ergänzt wurden diese Ausführungen durch den Blick der schweizerischen Sozialversicherer auf die grenzüberschreitende Rechtsanwendung, insbesondere im Bereich des Auslandsregresses.

Am Nachmittag standen praxisnahe Formate im Vordergrund. In einem Marktplatz-Konzept wurden parallel zentrale Themen des Systems der Grünen Karte vertieft, darunter Fragen der Grenzversicherung, die Anwendung und Weiterentwicklung der Internal Regulations sowie der Besucherschutz. Diese interaktiven Sequenzen ermöglichten den Teilnehmenden den direkten Austausch mit Spezialisten aus europäischen Versicherungsbüros, Garantiefonds und dem COB. Ergänzend dazu wurde in

einem Workshop anhand eines schweren Verkehrsunfalls in Deutschland die Zuständigkeits- und Rechtswahlproblematik in grenzüberschreitenden Schadenfällen vertieft behandelt.

Der zweite Konferenztag war aktuellen Entwicklungen im europäischen Verkehrs- und Schadenrecht gewidmet. Behandelt wurden insbesondere neuere Entscheide des Europäischen Gerichtshofs mit Relevanz für Unfallschäden sowie deren Bedeutung aus Schweizer Sicht. Ein weiterer Themenblock befasste sich mit neuen Mobilitätsformen wie E-Scootern und der höchst unterschiedlichen Regulierung dieser Fahrzeuge hinsichtlich Versicherung und Zulassung im europäischen Vergleich. Abgerundet wurde das Programm durch Beiträge zu datenschutzrechtlichen Herausforderungen bei grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen sowie durch einen Überblick über aktuelle Änderungen der Internal Regulations und der zugehörigen Richtlinien des Grüne-Karte-Systems.

Die Claims Conference 2025 bestätigte erneut ihre Bedeutung als Weiterbildungs- und Austauschveranstaltung für Spezialisten der internationalen Schadenregulierung und leistete damit aus Sicht des Vorstands erneut einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Praxis im Bereich der grenzüberschreitenden Motorfahrzeughaftpflicht in der Schweiz.

7. Organisation und Personelles

7.1 Ausschüsse des Vorstandes

Die Vorstandsgeschäfte werden weitgehend in den Fachausschüssen der beiden Vereine vorbereitet.

Der Schadenausschuss (SchA) befasste sich im Jahr 2025 mit grundsätzlichen Fragestellungen der Schadenabwicklung sowie mit rechtlichen Entwicklungen von Bedeutung für die Tätigkeit der beiden Vereine. Ein wesentlicher Schwerpunkt lag auf der Weiterentwicklung des Schadenreglements. Die Einführung der COB-Plattform sowie damit verbundene Änderungen der Abläufe machen inhaltliche Präzisierungen erforderlich. Im Bereich des Fachcontrollings und der Fachrevision setzte sich der Schadenausschuss vertieft mit den bestehenden Abläufen auseinander. Diskutiert wurden unter anderem die Einhaltung der Personenschadenquoten, datenschutzrechtliche Aspekte sowie mögliche Anpassungen des Revisionskonzepts. Zur Vorbereitung eines allfälligen Weiterentwicklungsbedarfs des Controllings wurde im Verlauf des Jahres eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die regelmässige Berichterstattung zu Schadenfällen, Zahlungen und Regresseinnahmen zeigte insgesamt ein

stabiles Bild. Daneben befasste sich der Ausschuss mit mehreren komplexen Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung, namentlich zu Verjährungsfragen, zur Nachdeckung gemäss Art. 68 Abs. 2 SVG sowie zur Auslegung der Leistungspflicht von NVB und NGF. Dabei bildeten Grundsatzfragen zur Subsidiarität der Leistungen des NGF einen besonderen Schwerpunkt. Der Schadenausschuss befasste sich zudem mit Rückgriffs- und Haftungsfragen des NVB, insbesondere im Zusammenhang mit fehlerhaften Deckungsbestätigungen durch Mitglieder oder deren Vertreter, und leitete entsprechende Abklärungen zur Weiterentwicklung des Deckungsreglements ein. Weitere Themen betrafen neue Mobilitätsformen, die Arbeiten des Council of Bureaux (COB), den Austausch mit nationalen Behörden sowie die Vor- und Nachbereitung der Claims Conference.

Der Entschädigungsstellen-Ausschuss (EStA) stellte im Verlauf des Berichtsjahres 2025 fest, dass keine Gesuche gemäss Art. 79d SVG eingegangen sind. Diese Situation bestätigte das bereits in den Vorjahren stabile Bild. Weiter nahm der Ausschuss Kenntnis davon, dass der FINMA ordnungsgemäss rapportiert worden war, wonach im Jahr 2024 keine Gesuche eingegangen waren. Die FINMA bestätigte den Eingang dieser Mitteilung ohne weitere Rückfragen. Der Ausschuss stellte sicher, dass Organisation, Prozesse und Reporting jederzeit vorbereitet und gesetzeskonform ausgestaltet waren.

Der Ausschuss Legal & Compliance (LCA) befasste sich im Jahr 2025 mit rechtlichen und Governance-bezogenen Fragestellungen und unterstützte Vorstand und Geschäftsführung bei der Sicherstellung einer rechtskonformen und risikobewussten Führung der beiden Vereine. Einen Schwerpunkt bildeten Datenschutz- und IT-Themen. Der LCA begleitete die Arbeiten der Data Protection Working Group des Council of Bureaux (COB), in welcher das NVB und der NGF mit ihrem Legal Advisor und Datenschutzbeauftragten vertreten sind, und beurteilte die Auswirkungen neuer europäischer Regulierungen wie DORA und FIDA. Dabei wurde festgehalten, dass für NVB und NGF derzeit keine direkte Anwendbarkeit besteht, die Entwicklung jedoch weiterhin zu beobachten sei. Zudem wurden Fragen der IT-Sicherheit und der Durchführung von Penetrationstests behandelt. Der LCA setzte sich ausserdem vertieft mit den vertraglichen Grundlagen und der Zusammenarbeit mit dem Anbieter der IT-Plattform von NVB & NGF auseinander. Behandelt wurden insbesondere Datensicherheit, Zugriffsrechte, Fragen einer allfälligen Zertifizierung sowie die Voraussetzungen für eine Cyberversicherung. Ein weiterer Schwerpunkt betraf die Zusammenarbeit mit den Behörden Liechtensteins, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Insolvenzregelungen der europäischen Richtlinie 2021/2118 und der Aufteilung der Rückstellungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Im Bereich ESG (Environment, Social, Governance) wurden

die bereits umgesetzten Massnahmen systematisch erfasst und erste Leitlinien für eine pragmatische Weiterentwicklung erarbeitet. Weitere behandelte Themen betrafen die Compliance-Checkliste, Audit- und Kontrollrechte gegenüber Dienstleistern, die Ausgestaltung eines Disclaimers für die Website von NVB & NGF sowie die Beurteilung von Vernehmlassungen.

Das Budget sowie die Jahresrechnungen der beiden Vereine werden im Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik (FVA) zuhanden des Vorstands vorbereitet. Der Ausschuss bereitet zudem jeweils das Gesuch an die FINMA und die Regierung Liechtensteins um Genehmigung der von den Motorfahrzeughaltern an das NVB und den NGF zu entrichtenden gesetzlichen Beiträge vor. Vor dem Hintergrund des neuen Insolvenzrechts, das in der Schweiz am 1. Januar 2024 und in Liechtenstein am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, wurde auch im Berichtsjahr ein besonderes Augenmerk auf die von den Versicherern bei den Motorfahrzeughaltern zu erhebenden Beiträge sowie auf das zugrunde liegende Kalkulationsschema gelegt. Der Ausschuss befasste sich zudem mit der konkreten Abwicklung eines allfälligen Konkurses eines Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers und prüfte hierzu verschiedene Szenarien. Dabei wurden unter anderem Markt-, Prämien- und Schadenrückstellungsdaten analysiert, das bestehende Run-off-Abwicklungsmuster überprüft sowie zentrale Fragestellungen zur Liquidität, zur Rolle des geschäftsführenden Versicherers und zur Einbettung in das Krisen- und Business-Continuity-Management behandelt. Ebenfalls thematisiert wurde die Umsetzung der Vereinbarung mit Liechtenstein zur Insolvenzdeckung. Weitere Schwerpunkte lagen bei der Rückversicherung, dem Geschäftsgang und der Vermögensentwicklung im Jahr 2025 sowie bei allgemeinen Fragen der Beitragserhebung.

Der Anlageausschuss (AA) ist für die korrekte Umsetzung der Anlagepolitik der beiden Vereine im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Strategie verantwortlich. Er berät den Vorstand zusammen mit dem Leiter Anlagen in wesentlichen Anlagefragen und überwacht die im Namen der beiden Vereine getätigten Anlagegeschäfte. Die vom Vorstand beschlossene Anlagestrategie ist dabei stets darauf ausgerichtet, auf möglichst krisenbeständige Anlagen zu setzen und gleichzeitig die Liquiditätsbedürfnisse im Fall einer Insolvenz angemessen zu berücksichtigen. Im Jahr 2025 erzielten die Anlagen der Vereine eine konsolidierte Rendite von 3.77 %.

Der Kommunikationsausschuss (AKom) berät den Vorstand in allen Fragen der Kommunikation und ist für den öffentlichen Auftritt der beiden Vereine verantwortlich. Im Berichtsjahr wurde die erarbeitete Kommunikationsstrategie verabschiedet und die neue Website von NVB und NGF erfolgreich ausgerollt. Zudem eröffneten NVB & NGF im Jahr 2025

einen LinkedIn-Auftritt, um die Sichtbarkeit zu erhöhen und die Kommunikation mit den relevanten Anspruchsgruppen weiter zu stärken.

7.2 Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen des NVB und des NGF fanden am 23. Mai 2025 in Wallisellen statt. Die Begrüssung erfolgte durch Remo Cavegn, CFO und Mitglied der Geschäftsleitung der gastgebenden Mitgliedgesellschaft Allianz Suisse, der die Bedeutung von Stabilität und Solidarität innerhalb der schweizerischen Versicherungsindustrie hervorhob.

Der Präsident berichtete über den Geschäftsgang 2024/2025 und ging dabei insbesondere auf die Umsetzung des neuen Insolvenzrechts in der Schweiz, die Weiterentwicklung der Insolvenzdeckung in Liechtenstein sowie auf aktuelle internationale und organisatorische Themen ein. Die Mitglieder genehmigten einstimmig den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnungen 2024 von NVB und NGF und nahmen die Genehmigung der Beiträge für das Jahr 2026 zur Kenntnis. Dem Vorstand wurde ebenfalls einstimmig Décharge erteilt.

Im Rahmen der Versammlung wurde Patrick Villiger, AXA Versicherungen AG, einstimmig neu in den Vorstand von NVB und NGF gewählt. Zudem bestätigten die Mitglieder Ernst & Young als Revisionsstelle für das Berichtsjahr 2025. Die nächste Mitgliederversammlung wurde auf den 5. Juni 2026 in Lausanne bei der Vaudoise Assurances festgelegt.

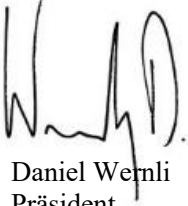
7.3 Personelles

Wie im vorangehenden Abschnitt zur Mitgliederversammlung 2025 berichtet, wurde Patrick Villiger, AXA Versicherungen AG, anlässlich der Mitgliederversammlung 2025 neu in den Vorstand von NVB und NGF gewählt. Mit dieser Wahl sind erneut alle grossen in der Schweiz tätigen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer durch jeweils eine Person im Vorstand vertreten.

DANIEL WERNLI

Zürich, 15. Mai 2026

Im Namen des Vorstands des NVB und des NGF

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DW', with a stylized flourish at the end.

Daniel Wernli
Präsident